



Verfahrensbeschreibung Schulfahndung HB

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle	2
3	Bezeichnung und Zweckbestimmung des Verfahrens	2
4	Art der verarbeiteten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung	3
5	Kreis der Betroffenen	3
6	Empfänger oder Kreis von Empfängern, denen Daten mitgeteilt werden	3
7	Fristen für das Sperren und Löschen der Daten	3
8	Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 7	4
9	Geplante Datenübermittlung in Staaten außerhalb der Europäischen Union	4



1 Einleitung

In unregelmäßigen Abständen führt die Ansprechstelle Kinderpornografie des Landeskriminalamtes Bremen in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Kinderpornografie des Bundeskriminalamtes Wiesbaden sowie den Landeskriminalämtern sogenannte Schulfahndungen durch. Ziel dieser Schulfahndungen ist es, Opfer von sexuellem Missbrauch zur Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie zu identifizieren und dadurch einen möglichen noch andauernden sexuellen Missbrauch eines Kindes bzw. Jugendlichen zu beenden. Gleichfalls dient sie der Ermittlung des Täters.

Den Schulen werden hierfür unverfängliche Bilder der Opfer über eine geschützte Datenablage im Bildungsnetz zur Verfügung gestellt.

2 Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Inhaltlich verantwortliche Ansprechperson:

Detlef von Lührte (1)
Leiter Abteilung 1 – Zentrale Dienste
Tel. +49 421-361 4816
Fax: +49 421 496
E-Mail: detlef.luehrte@bildung.bremen.de

Technisch verantwortliche Ansprechperson:

Meik Hansen (15 i.V.)
Leiter Referat 15 – IT-Infrastruktur (komm.)
Tel.: +49 421 361- 6038
Fax: +49 421 496- 6038
E-Mail: meik.hansen@bildung.bremen.de

3 Bezeichnung und Zweckbestimmung des Verfahrens

Schulfahndung HB wird im Rahmen der Zielgruppenorientierten Öffentlichkeitsfahndung an öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen des Landes Bremen zur Identifizierung von Opfern sexuellen Missbrauchs unter Nutzung eines Servers des Bildungsnetzes durchgeführt.



4 Art der verarbeiteten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung

Die zu übermittelnden (Fahndungs)Unterlagen enthalten in der Regel ausschließlich Bilder des Opfergesichts. Die Anzahl der (Fahndungs)Bilder wird auf das polizei-fachlich notwendige Mindestmaß begrenzt. In der Regel werden dies zwischen fünf bis sieben Bilder sein. Darüber hinaus können (sofern vorhanden) die Beschreibung der Statur eines Opfers beigefügt sein.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten (Lichtbilder des Opfers) dient der Identifizierung von Opfer und/oder Täter eines eventuell noch andauernden sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Personenbezogene Daten dürfen an Schulen übermittelt werden, sofern eine Ermächtigungsgrundlage hierfür vorliegt. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist auf Grundlage der §§ 131a, 131b Abs. 2, 131c StPO zulässig. Dieses erfolgt nur unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

5 Kreis der Betroffenen

Bei dem Kreis der Betroffenen handelt es sich um noch unbekannte kindliche Opfer sexueller Gewalt, deren sexueller Missbrauch nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder aktuell noch andauert.

6 Empfänger oder Kreis von Empfängern, denen Daten mitgeteilt werden

Den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie im Vertretungsfall deren Vertreter sollen in einem automatisierten Abrufverfahren personenbezogene Daten übermittelt werden. Anlass ist jeweils eine zwischen dem Bundeskriminalamt Wiesbaden – Zentralstelle Kinderpornografie (SO 12) und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle für Internetkriminalität (ZIT) abgestimmte Einleitung zur Durchführung einer bundesweiten zielgruppenorientierten Öffentlichkeitsfahndung. Über die Häufigkeit der Einleitung einer zielgruppenorientierten Öffentlichkeitsfahndung (Schulfahndung) können derzeit keine genauen Angaben gemacht werden. Prognostisch kann mit vier Schulfahndungen pro Jahr gerechnet werden. Hier kann es auch zur Zusammenfassung von mehreren Schulfahndungen kommen, die planbar innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums anstehen.

7 Fristen für das Sperren und Löschen der Daten

Die personenbezogenen Daten sollen im Regelfall vier bis sechs Wochen nach Speicherung zur Einsichtnahme durch die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie im Vertretungsfall deren Stellvertreter vorliegen (Ferienzeiten werden hierbei berücksichtigt). Die Löschung der übermittelten Daten erfolgt nach Erledigung der Fahndung, spätestens acht Wochen nach deren Initiierung, auf Weisung der Ansprechstelle Kinderpornografie des Landeskriminalamts Bremen durch den



Informationssicherheitsbeauftragten der Senatorin für Kinder und Bildung.

8 Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 7

Die allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten im Bildungsnetz werden ergriffen. Eine detaillierte Darstellung dieser Maßnahmen befindet sich im Allgemeinen Datenschutz- und Sicherheitskonzept der SKB.

Darüber hinaus gelten folgende verfahrensbezogene Ergänzungen bzw. Konkretisierungen:

Die vom Bundeskriminalamt Wiesbaden – Zentralstelle Kinderpornografie (SO 12) über eine sichere Leitung an die Polizei Bremen, Landeskriminalamt, Ansprechstelle Kinderpornografie übermittelten Fahndungsinhalte (Lichtbilder der Opfer, Handlungsanleitungen) werden verschlüsselt an das Funktionspostfach der IT-Sicherheitsbeauftragten der Senatorin für Kinder und Bildung: ism-b200@bildung.bremen.de übertragen und dann von einem Sicherheitsbeauftragten auf der geschützten Freigabe *R:\Schulfahndung* für die Schulleitungen bereitgestellt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der in Frage kommenden Schulen erhalten hierauf eine Hinweis-E-Mail von der Ansprechstelle der Polizei an das Postfach ihrer Schule. Anschließend legen die Schulleiterinnen und Schulleiter die Fahndungsinhalte dem in Frage kommenden Lehrerkollegium zum Zwecke der Identifizierung der Opfer vor. Die Einbeziehung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Sekretären und Sekretärinnen ist gem. § 131b StPO zulässig.

Die Rückmeldung der Schulen (positiv und negativ) erfolgt per E-Mail an die Ansprechstelle Kinderpornografie an das eigens hierfür vorgesehene E-Mail-Postfach: k32@polizei.bremen.de ohne eine Benennung möglicher Opfer in unverschlüsselten E-Mails. Namen und weitere personenbezogene Informationen werden im Bedarfsfall telefonisch oder persönlich übermittelt. Eine detaillierte Darstellung der verfahrensbezogenen Aspekte befindet sich im Fachdatenschutzkonzept Schulfahndung.

9 Geplante Datenübermittlung in Staaten außerhalb der Europäischen Union

Eine Datenübermittlung in Staaten außerhalb der EU ist nicht vorgesehen.